

Landgericht Bamberg

Az.: 12 O 103/17 Kap



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

gescannt ja nein

13. Nov. 2017

Jörg Streichert
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Streichert Jörg, Dessestraße 14, 87600 Kaufbeuren,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Bamberg - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pfab, den Richter am Landgericht Schmidt und den Richter am Landgericht Baum aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2017 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22.881,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab 07.04.2017, Zug um Zug gegen Übertragung der Anteile des Klägers an der RWB Global Market GmbH & Co. Secondary III KG im Nennwert von 25.000,00 €, Vertragsnummer Zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Rechte aus der in Ziffer 1 genannten Beteiligung in Verzug befindet.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an außergerichtlichen Anwaltskosten 1.242,84 €

zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 07.04.2017 zu bezahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung.

Der Kläger ist _____, der Beklagte selbständiger Finanzdienstleister. Am 04.11.2010 zeichnete der Kläger eine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der RWB Global Market GmbH & Co. Secondary III KG mit einem Nennwert von 25.000,00 € (Anlage K 5). Hierin war ein 5 %-tiges Agio (1.250,00 €) enthalten. Bei der Beteiligung handelt es sich um einen Private Equity Dachfonds.

Die Kontaktaufnahme zwischen den Parteien erfolgte auf Empfehlung eines Freundes des Klägers. Der Kläger teilte dem Beklagten mit, er wolle mit einer neuen Anlage Verluste ausgleichen, da er zuvor eine über seine Hausbank in einen Fonds investiert habe, der nicht gut gelaufen sei.

Im Rahmen der zwischen dem Kläger und dem Beklagten stattgefundenen Gesprächstermine schilderte der Beklagte gegenüber dem Kläger, im schlimmsten Fall könne ein totaler Verlust hinsichtlich des Fonds eintreten, wenn die RWB pleite gehe. Dies sei jedoch nahezu ausgeschlossen, da hierfür zunächst der dritte Weltkrieg ausbrechen müsse. Der Beklagte klärte den Kläger mündlich weder über die Weichkosten des Fonds in Höhe von insgesamt 19,9 %, noch über die eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung, ein etwaiges Blind-Pool-Risiko sowie die Tatsache, dass Rendite nur aus erwirtschafteten Gewinn kommen könne auf. Eine genaue Erklärung der Begriffe „Private Equity“ und „Liquiditätserlös“ erfolgte ebenfalls nicht.

Mit Schreiben vom 10.11.2010 (Anlage K 8) erhielt der Kläger eine Bestätigung seiner Beteiligung von der Emittentin, der RWB Private Capital Emissionshaus AG. Zugleich erhielt er ein entsprechendes Zertifikat über seine Beteiligung (Anlage K 9).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.02.2017 (Anlage K 10) forderte der Kläger den Beklagten unter Fristsetzung zum 15.03.2017 zur Leistung von Schadensersatz und Rückabwicklung der oben genannten Beteiligung auf.

Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 06.04.2017 (Postzustellungsurkunde zu Bl. 59 d. A.) zugestellt.

Der Kläger trägt vor, er verfüge im Hinblick auf Kapitalanlagen über einen bescheidenen Wissensstand, welcher dem Beklagten bekannt gewesen sei. Er sei nicht risikobereit gewesen, so dass ihm ein derart komplexes Produkt nicht empfohlen werden hätte dürfen. Seinen Anlagehorizont habe er gegenüber dem Beklagten mit 3 bis 5 Jahren dargestellt. Der Beklagte habe ihm bei der streitgegenständlichen Beteiligung einen Zeitraum von maximal 6 Jahren dargestellt. Wegen negativer Erfahrung in der Vergangenheit habe der Kläger nur in sichere Geldanlagen investieren wollen.

Im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs mit dem Beklagten im September 2010 habe der Beklagte die finanziellen Verhältnisse des Klägers abgefragt. Der Beklagte habe sich dessen Vertrauen gesichert, indem er über Banken „hergezogen sei“ und habe ihm schließlich verschiedene „interessante und lukrative“ Geldanlagen vorgestellt, dabei unter anderem den streitgegenständlichen Fonds. Die eigentliche Beratung habe erst beim zweiten Termin am Tag der Zeichnung, d.h. am 04.11.2010 stattgefunden.

Dem Kläger sei im Rahmen der Beratungsgespräche das Emissionshaus als renditestark und trotzdem absolut sicher dargestellt worden. Da sich der Fonds aus 90 internationalen Zielfonds zusammensetze, sei dieser primär sicherheitsorientiert. Er richte sich an Anleger mit überdurchschnittlicher Renditeorientierung.

Der Kläger trug zunächst vor, es liege eine verkürzte Laufzeit des Fonds vor, da es sich um sogenannte „Secondaries“ von Altinvestoren handle. Im Rahmen der informatorischen Anhörung behauptete er, der Begriff Secondary sei ihm nicht klar gewesen. Der Beklagte habe einen Rendite des Fonds von 10 % bis 12 % in Aussicht gestellt. Außerdem habe er angeboten, alte Anlagen des Klägers zu kündigen und sich um bestehende Verträge zu kümmern. Die „wichtigen Hinwei-

se" im Zeichnungsschein seien vom Beklagten als Formalien dargestellt worden.

Es liege ein Beratungsvertrag mit dem Beklagten vor. Der Kläger sei auf fachkundige Beratung angewiesen gewesen und habe keine Kenntnis von der komplizierten Fondsstruktur gehabt. Der Beklagte habe verschiedene Anlagemodelle bewertet und dem Kläger empfohlen, zugleich sei ihm die Kündigung des Zielsparplans bei der Raiffeisenbank nahegelegt worden.

Beim ersten Termin im September 2010 seien dem Kläger nur Hochglanzprospekte und -flyer (Anlagen K 2 bis K 4) übergeben worden. Der Emissionsprospekt (Anlage K 6) sei bei dem Termin vom 04.11.2010 zwar auf dem Tisch gelegen, eine Übergabe sei jedoch nicht erfolgt, da der Beklagte zunächst alle Unterlagen in einem Ordner für den Kläger zusammenstellen habe wollen. An die bestätigende Unterschrift zum Prospekterhalt (Anlage K 7) könne sich der Kläger nicht mehr erinnern.

Der Kläger ist der Auffassung, durch die Schilderungen des Beklagten zu einem möglichen Totalverlus sei dieses Risiko bagatellisiert worden. Zudem habe der Beklagte ihn nicht über die negative Pressemeldung hinsichtlich des streitgegenständlichen Fonds in der Zeitschrift Finanztest Ausgabe 3/2005 aufgeklärt. Außerdem sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass sein Stimmrecht von der DMK Mittelstandskontor Beteiligungshand GmbH ausgeübt werde. Wäre er über die tatsächlichen Risiken des Fonds ordnungsgemäß aufgeklärt worden, hätte er die Beteiligung nicht gezeichnet.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2017 hat der Kläger Antrag Ziffer 1 in Höhe eines Betrages von 2.118,79 € teilweise für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Teilerledigterklärung zugestimmt.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Übertragung der Anteile des Klägers an der RWB Global Market GmbH & Co. Secondary III KG im Nennwert von 25.000,00 €, Vertragsnummer _____ zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Rechte aus der Ziffer 1 genannten Beteiligung in Verzug befindet.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an außergerichtlichen Anwaltskosten 1.899,24 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte rügt seine Passivlegitimation. Die Firma e.K. könne nicht richtige
Beklagte sein, da diese erst im Dezember 2011, mithin nach Zeichnung der gegenständlichen
Anlage beim Registergericht in Bamberg eingetragen worden sei. Er weist ferner auf den ange-
brachten Stempel auf der Übergabe-
und Empfangsbestätigung hin.

Der Beklagte trägt weiter vor, er hätte den Fonds nicht empfohlen, wenn der Kläger einen Zeitrahmen von 2 bis 4 Jahren genannt hätte. Aufgrund der Erklärungen des Klägers sei ersichtlich, dass dieser Erfahrungen mit Fonds aufgewiesen habe.

Der Beklagte trägt vor, er habe den Emissionsprospekt (Anlage K 6) bereits beim ersten Beratungsgespräch im September 2010 an den Kläger übergeben. Im Emissionsprospekt seien alle klägerseits gerügten Risiken (Totalverlustrisiko, Weichkosten, Fungibilität, Darstellung des Liquiditätserlöses, Blind-Pool-Risiko) umfassend dargestellt. Der Kläger habe ausreichend Zeit gehabt, den Prospekt bis zum Zeichnungstermin vom 04.11.2010 durchzulesen.

Der Beklagte räumt ein, das mündliche Gespräch mit dem Kläger habe im Wesentlichen so stattgefunden, wie von diesem geschildert. Lediglich bezüglich des Totalverlustrisikos trägt der Beklagte vor, es habe keine „Verniedlichung“ stattgefunden. Er habe auf das Totalverlustrisiko als schlimmsten Fall hingewiesen. Außerdem bestreitet der Beklagte die Existenz eines Artikels in der Zeitschrift Finanztest mit Nichtwissen. Das Stimmrecht werde nur von DMK Mittelstandskontor ausgeübt, falls der Kläger nicht zur Hauptversammlung erscheine.

Der Beklagte bestreitet das Zustandekommen eines Beratungsvertrages mit dem Kläger. Aus dem aktuellen Schreiben vom 20.12.2012 des Emissionshauses (Anlage B 1) ergebe sich keine Schieflage des Fonds.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. In Folge der Übergabe des Emissionsprospektes im ersten Termin im September 2010 habe der Kläger Kenntnis von allen Risiken des Fonds erlangt. Falls er unterlassen habe diese nachzulesen, sei ihm eine grob fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen.

Annahmeverzug liege nicht vor, da der Beklagte keine Beratung geschuldet habe. Gleiches gelte für die außergerichtlichen Anwaltskosten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen . Zum Inhalt der Zeugenaussage wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.10.2017 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst aller Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 10.10.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

A

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Bamberg ist sachlich und örtlich zuständig.

Für Antrag Ziffer 2 besteht das erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO, da bei Feststellung des Annahmeverzuges im Rahmen des Urteilenors die Vollstreckung wesentlich erleichtert wird.

B

Die Klage ist in der Sache mit Ausnahme eines Teils der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten begründet.

I. Der Hauptantrag Ziffer 1 ist begründet. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 BGB wegen Pflichtverletzung eines Anlagevertrages in tenorierter Höhe zu, Zug um Zug gegen Rückübertragung der streitgegenständlichen Beteiligung.

1. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten ist zumindest stillschweigend ein Beratungsvertrag zu Stande gekommen.

Tritt ein Anlageinteressent mit einem Anlageberater in Kontakt, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden, so kommt - unabhängig davon, von wem die Initiative ausging - mit Aufnahme des Beratungsgesprächs stillschweigend ein Beratungsvertrag zu Stande (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.12.2003, Az.: 14 U 42/02 und BGH, Az.: Z 123, 126).

Aufgrund der in den hierfür wesentlichen Punkten übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Beklagten steht nach Überzeugung der Kammer fest, dass hinsichtlich des streitgegenständlichen Fonds ein Beratungsvertrag zwischen den Parteien zu Stande gekommen ist.

Der Kläger suchte beim Beklagten, der ihm von dritter Seite empfohlen wurde Beratung hinsichtlich eines „freigewordenen“ Betrages aus einer Fondsbeteiligung bei seiner Hausbank.

Ein bloßer Anlagevermittlungsvertrag zwischen den Parteien besteht nicht. Dies hat nicht einmal der Beklagte selbst behauptet. Auch von einem „execute-only-Geschäft“ ist nicht auszugehen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger den Beklagten lediglich aufsuchte, um eine Zeichnung hinsichtlich einer bereits getroffene Anlageentscheidung zu tätigen.

2. Es fehlt entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht an einer Passivlegitimation des Beklagten persönlich. Der Einwand des Beklagten, auf der sogenannten „Übergabe-

und Empfangsbestätigung“ (Anlage K 7) sei im Beraterfeld ein Stempel mit dem Inhalt
angebracht, greift nicht durch.
Auch der Verweis des Beklagten auf die klägerseits als Anlage K 1 vorgelegte Firmenstruktur des Beklagten verfängt nicht.

Der Beklagte hat weder vorgetragen noch dargelegt, dass er bei Aufnahme des Beratungsgesprächs dem Kläger mitgeteilt habe, er sei nicht persönlich oder als Einzelkaufmann tätig, sondern für eine der in Anlage K 1 genannten Firmen.

Unerheblich ist auch, ob der Beklagte erst zu einem Zeitpunkt nach der Zeichnung als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen wurde. Ein Kaufmann kann unter seinem Namen verklagt werden, der handelsrechtliche Zusatz ist nicht erforderlich. Insofern ist es unerheblich, dass im Passivrubrum der Zusatz „e.K.“ angeführt ist.

Aufgrund des Stempels auf Anlage K 7 ergibt sich nichts anderes. Für den Kläger war anhand dessen, aber auch aus sonstigen objektiven Umständen nicht erkennbar, dass es sich ggf. um ein unternehmensbezogenes Geschäft im Sinne des § 164 BGB handelte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass bei der vermeintlichen Firmenbezeichnung in dem Stempel auf Anlage K 7 kein Rechtsformzusatz angeführt war. Insofern hätte der Kläger aus Rechtsscheingründen allenfalls von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgehen können, sodass wieder der Beklagte als Gesellschafter ebenfalls passivlegitimiert wäre.

3. Der Beklagte hat eine Pflichtverletzung aus dem Beratungsvertrag begangen, da er den Kläger zumindest nicht anlagegerecht beraten hat.

Einem Anleger muss für seine Entscheidung ein zutreffendes Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, d.h. er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken, zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (vgl. BGH, NJW 1993, 2433; WM 2005, 833). Demnach richten sich Inhalt und Umfang der Beratungspflichten einerseits nach der Person des Kunden (anlegergerechte Beratung) und andererseits nach dem Anlageobjekt selbst (anlagegerechte Beratung).

- a) Ob die Beratung des Beklagten im Hinblick auf die Anlageziele, Anlageerfahrung und finanziellen Verhältnisse des Anlegers anlegergerecht war, kann im Ergebnis dahinstehen.

Zu den kundenbezogenen Umständen gehören in diesem Zusammenhang insbesondere dessen Wissensstand über Anlagegeschäfte der vorhergesehenen Art und dessen Risikobereitschaft. Wenn der Berater eine Kenntnis von derartigen Umständen nicht bereits aus langjährigen Geschäftsbeziehungen gewonnen hat, muss er den Informationsstand und das Anlageziel des Kunden konkret erfragen. Die empfohlene Anlage muss dann auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sein.

Aufgrund der Angaben des Klägers bei seiner informatorischen Anhörung sowie des vernommenen Zeugen, ist die Kammer davon überzeugt, dass die streitgegenständliche Anlage nicht den persönlichen Verhältnissen des Klägers entsprochen hat.

- aa) Zwar mag die Anlage im Hinblick auf die Anlageziele, insbesondere der gewünschten Laufzeit der Vorstellung des Klägers entsprochen haben. Dieser gab an, ursprünglich mit einer Laufzeit von 3 bis 4 Jahren geplant zu haben, erklärte jedoch im Rahmen seiner informatorischen Anhörung, auch eine Laufzeit von 6 Jahren akzeptieren haben zu können, da ihm zugleich vom Beklagten eine Anlage mit kürzerer Laufzeit angeboten worden sei. Ausweislich des Emissionsprospekts (Anlage K 6 Seite 31) war die Laufzeit der Beteiligung bis 31.12.2016 vorgesehen.

Aufgrund der Maßgabe, der Kläger wolle Verluste aus einer vorherigen Kapitalanlage ausgleichen, folgt jedenfalls nicht das Ziel eines bloßen Kapitalerhalts. Insofern war die Empfehlung der Anlage eines Betrages in einen Private Equity Dachfonds nicht völlig ungeeignet.

Sonstige Anlageziele, wie Altersvorsorge etc. hat der Kläger nicht dargelegt.

- bb) Auch hinsichtlich der Risikobereitschaft des Klägers ist die Kammer nicht vollständig davon überzeugt, dass dieser eine sichere Anlage wünschte. Der Kläger räumte selbst ein, ihm sei vom Beklagten die Gefahr eines Totalverlustrisikos dargestellt worden. Die insofern von den Parteien übereinstimmend geschilderte Darstellung, ein Totalverlust sei relativ unwahrscheinlich, teilt die Kammer im Hinblick auf die vorliegende Dachfondskonstruk-

tion. Angesichts der vom Kläger geschilderten Verteilung auf 90 Zielfonds, erachtet die Kammer ein Totalverlustrisiko vorliegend tatsächlich für relativ gering. Der Kläger war sich somit bereits aufgrund seiner eigenen Einlassung darüber im Klaren, dass er nicht eine vollständig sichere Anlage zeichnete.

- cc) Auch hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erachtet die Kammer die Empfehlung des Beklagten einen Betrag von 25.000,00 € in eine geschlossene Fondsbeteiligung zu investieren, als eine den Verhältnissen des Klägers angemessene Einschätzung.

Zwar sind der Kammer mangels diesbezüglichem Sachvortrag die exakten Vermögens- und Einkunftsverhältnisse des Klägers nicht bekannt, es fehlen auch Angaben der Parteien dazu, ob diese im Rahmen des Beratungsverlaufs durch den Beklagten vollständig aufgedeckt wurden. Angesichts der Tatsache, dass der angelegte Betrag offenbar aus einer freigewordenen Beteiligung bei der Hausbank des Klägers stammte, schließt die Kammer jedoch, dass es sich hierbei um frei verfügbares Vermögen des Klägers handelte. Ein Beratungsfehler resultiert hieraus nicht.

- dd) Zweifel bezüglich einer anlegergerechten Beratung ergeben sich für die Kammer jedoch im Hinblick auf die Erfahrung des Klägers mit derartigen geschlossenen Fondsbeteiligungen.

Aus den von den Parteien vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht zweifelsfrei, inwiefern der Beklagte den Kenntnisstand des Klägers mit Kapitalanlagen im Allgemeinen und Fondsbeteiligungen (ob offen oder geschlossen) im Speziellen abgeprüft hat. Nach eigenen Angaben des Klägers hatte dieser mit geschlossenen Fondsbeteiligungen zuvor keine Erfahrung. Er schilderte lediglich bei seiner Hausbank einen sogenannten Euro-Stoxx-Fonds gezeichnet zu haben, welchen das Gericht als offenen Fonds einstuft. Von einer Vorerfahrung mit geschlossenen Fonds oder ähnlichen Anlageprodukten hat der Kläger nicht berichtet.

Allerdings kann grundsätzlich auch bei fehlender Vorerfahrung mit geschlossenen Fondsbeteiligungen, einer entsprechenden Aufklärung und entsprechender Risikobereitschaft des Anlegers die erstmalige Empfehlung, einen geschlossenen Fonds zu zeichnen,

durchaus anlegergerecht sein.

Dies kann vorliegend im Ergebnis jedoch dahinstehen, da jedenfalls eine fehlerhafte anlagegerechte Beratung durch den Beklagten stattfand.

- b) Die Beratung durch den Beklagten war nicht anlagegerecht.

Die Beratung muss sich dabei auf diejenigen Eigenschaften und Risiken beziehen, welche für die jeweilige Anlage wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Die Beratung muss richtig und sorgfältig, für den Kunden verständlich und vollständig sein. Der Berater muss weiter über alle Umstände unterrichten, die für das Anlagegeschäft von Bedeutung sind.

Aufgrund der informatorischen Anhörung des Klägers sowie der durchgeführten Beweisaufnahme ist dem Kläger nach Überzeugung der Kammer der Nachweis gelungen, dass ihm eine umfassende Aufklärung über diejenigen Eigenschaften und Risiken der Beteiligung, welche für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, nicht zuteil wurde.

- aa) Die Kammer ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Beklagte, der sich hinsichtlich der Beratung über die Risiken des Fonds auf den Emissionsprospekt stützt, den Prospekt bereits beim ersten Beratungsgespräch im September 2010 an den Kläger übergeben hat.

Zwar obliegt die Beweislast für die Prospektübergabe an sich und Zeitpunkt der Prospektübergabe grundsätzlich beim Kläger (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2009, Az.: III ZR 169/08). Darüber hinaus setzt eine ordnungsgemäße Aufklärung durch einen Prospekt voraus, dass er dem Anleger so rechtzeitig vor der Anlageentscheidung übergeben wird, dass der Anleger sich mit dem Prospektinhalt vertraut machen kann (vgl. BGH, NJW 2011, 2229 Randnummer 18). Welcher Zeitraum hier für ausreichend zu erachten ist, um sich mit dem Inhalt des Verkaufsprospekts vertraut zu machen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. BGH am angegebenen Ort).

Aufgrund der Angaben des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung, der An-

gaben des Zeugen sowie der von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen, ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Kläger den Emissionsprospekt bereits beim ersten Beratungsgespräch im September 2010, sondern frühestens am Tag der Zeichnung, mithin am 04.11.2010 erhalten hat.

Hierfür spricht zum einen die Übergabe- und Empfangsbestätigung (Anlage K 7), in welcher der Kläger den Erhalt des Verkaufsprospekts unter dem Datum 04.11.2010 quittiert hat. Es wäre naheliegend gewesen, dass sich der Beklagte bei einer Übergabe des Prospekts bereits beim ersten Gesprächstermin im September 2010 die Übergabe unter diesem Datum quittieren lassen hätte. Zwar ergibt sich aus Anlage K 7 nicht zweifelsfrei, dass der Prospekt auch an genanntem 04.11.2010 übergeben wurde, die quittierende Unterschrift ist jedoch für den Tag der Übergabe ein gewichtiges Indiz.

Darüber hinaus sind die Angaben des Klägers für die Kammer glaubwürdig, der Prospekt sei erst beim Zeichnungstermin überhaupt auf den Tisch gelegt worden, vom Beklagten jedoch unter Hinweis darauf, er werde alle Unterlagen für den Kläger zusammenstellen, wieder mitgenommen worden sei.

Dies bestätigte auch der Vater des Klägers, der hierzu als Zeuge vernommen wurde und welchem der Emissionsprospekt neben sonstigen Flyern und Werbebroschüren vorgelegt worden war.

Zwar mag es sein, dass der Beklagte tatsächlich bei ersten Beratungsgesprächen noch keine Zeichnung vornimmt, wie es letztlich auch der Kläger schilderte. Daraus resultiert jedoch nicht zwingend, dass auch der Prospekt zur ausreichenden Vorbereitung auf den Zeichnungstermin übergeben wurde.

Ob der Emissionsprospekt am Tag der Zeichnung tatsächlich übergeben wurde, oder, wie der Kläger vorträgt, vom Beklagten wieder zur Zusammenstellung der Unterlagen in einem Ordner mitgenommen wurde, kann letztlich dahinstehen, da eine Übergabe am Zeichnungstag nach Auffassung der Kammer jedenfalls zu spät war. Dem Kläger wäre somit keinerlei Möglichkeit offen gestanden, sich überhaupt einen zumindest überschlägigen Überblick über den Prospektinhalt zu verschaffen.

- bb) Die darüber hinausgehende mündliche Aufklärung des Klägers im Rahmen der beiden Beratungsgespräche war nach Überzeugung der Kammer nicht anlagegerecht.

Der Beklagte räumte selbst ein, dass die Beratung im Wesentlichen dem Vortrag des Klägers entspricht.

- (1) Daraus resultiert zwar, wie oben bereits in Auszügen dargestellt, hinsichtlich eines etwaigen Totalverlustrisikos noch kein Beratungsfehler. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die diesbezügliche Aufklärung des Beklagten ausreichend war.
- (2) Auch hinsichtlich der vom Kläger vorgetragene negativen Presse in der Zeitschrift Finanztest, Ausgabe 3/2005, resultiert kein Beratungsfehler. Nach der Rechtsprechung des BGH ist für den Anlageberater lediglich eine Lektüre der Börsenzeitung, der Financial Times Deutschland (welche zwischenzeitlich nicht mehr existiert), dem Handelsblatt und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 05.11.2009, Az.: III ZR 302/08). Die Zeitschrift Finanztest ist dagegen keine „Pflichtlektüre“ für den Anlageberater, so dass eine Aufklärungspflicht über darin erschienene Artikel nicht besteht.
- (3) Aus der mangelnden Erläuterung, dass Rendite nur aus einem erwirtschaftenden Gewinn kommen könne, resultiert dagegen nach Auffassung der Kammer keine Beratungspflichtverletzung, da diese Tatsache offenkundig und nicht aufklärungspflichtig ist. Auch die Frage zur Stimmrechtsausübung bedurfte keiner näheren Aufklärung, da es sich für den Kläger hier letztlich um eine Treuhandbeteiligung handelte.
- (4) Allerdings hat der Beklagte den Kläger nicht über die Weichkosten des Fonds von insgesamt 19,9 % aufgeklärt. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Kammer um erhebliche Kosten, die für die Anlageentscheidung, insbesondere im Hinblick auf die eigene Einschätzung der Rentabilität der Anlage von maßgeblichem Gewicht sind. Auch über eine mangelnde Fungibilität hat der Beklagte den Kläger nicht aufgeklärt. Ferner erfolgte keine Aufklärung über ein etwaiges Blind-Pool-Risiko. Dies hat der Beklagte letztlich eingeräumt.
- (5) Ob aus der mangelnden Begriffserklärung von Begriffen wie „Private Equity“ oder „Liquiditätserlös“ ein Aufklärungsfehler resultiert, kann wegen der oben dargestellten Beratungs-

fehler dahinstehen. Allerdings fehlt es diesbezüglich aus dem klägerischen Vortrag fehlt, welche Kenntnisse er in diesem Bereich hatte und inwiefern, dies für den Beklagten erkennbar gewesen ist.

4. Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ein Verschulden hinsichtlich der oben geschilderten Pflichtverletzungen vermutet. Eine Widerlegung dieser Vermutung ist der Beklagtenpartei nicht gelungen.
5. Die geschilderten Aufklärungsfehler waren auch kausal für die Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung durch den Kläger.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der vertraglich oder vorvertraglich Aufklärungspflichten verletzt hat, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Geschädigte den Hinweis also unbeachtet gelassen hätte. Es gilt eine Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters (vgl. BGH, Urteil vom 22.03.2011, Az.: XI ZR 33/10).

Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens kann seitens des Beklagten nach Auffassung der Kammer nicht widerlegt werden. Hierzu fehlt es bereits an hinreichendem Vortrag des Beklagten.

6. Der Beklagte kann sich auch nicht erfolgreich auf eine Verjährung der oben dargestellten Beratungsfehler berufen.

Eine kenntnisabhängige (3-jährige) Verjährung scheidet aus. Die Kammer ist bereits nicht davon überzeugt, dass der Kläger den Emissionsprospekt so rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung erhalten hat, dass er sich umfassend mit den Risiken der Anlage befassen konnte. Eine Lektüre nach erfolgter mündlicher Aufklärung durch den Berater kann von dem Anleger nicht verlangt werden. Eine grob fahrlässige Unkenntnis ist diesem somit nicht vorzuwerfen.

Die Kammer geht vielmehr davon aus, dass der Kläger erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von den Beratungsfehlern erhalten hat, nämlich bei längerem Ausbleiben der zu-

gesagten Ausschüttungen oder bei Beratung durch seinen Prozessbevollmächtigten. Diesbezüglich fehlt es zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung jedoch an hinreichendem Tatsachenvortrag des Beklagten.

Eine kenntnisunabhängige 10-jährige Verjährung ist zwischenzeitlich ohnehin noch nicht eingetreten.

7. Der Beklagte war somit zur Zahlung des Nennbetrags der Anlage abzüglich der unstreitigen Ausschüttungen zu verurteilen, Zug um Zug gegen Rückübertragung der entsprechenden Fondsanteile.

- II. Der Feststellungsantrag gemäß Tenor Ziffer 2 (Annahmeverzug) ist ebenfalls begründet. Der Beklagte wurde seitens des Klägers mit anwaltlichem Schreiben vom 21.02.2017 (Anlage K 10) zur Rücknahme der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung aufgefordert. Die dort gesetzte Frist zum 15.03.2017 ist verstrichen, so dass sich der Beklagte seitdem in Annahmeverzug befindet.

- III. Der geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß §§ 288, 291 BGB begründet.

- IV. Der Kläger hat außerdem einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen unter Schadensersatzgesichtspunkten.

Allerdings kann der Kläger lediglich den Ersatz einer 1,3 Verfahrensgebühr geltend machen. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers ausführlich dargelegt, warum er einen Anspruch über die Mittelgebühr hinaus geltend macht. Für eine besondere Schwierigkeit der Angelegenheit bestehen nach Auffassung der Kammer jedoch keine Anhaltspunkte. Es handelt sich um (lediglich) eine geschlossene Fondsbeteiligung bezüglich derer Beratungsfehler gerügt werden, bei welcher ansonsten keine Besonderheiten aufgetreten sind.

Die Tatsache allein, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches im Kapitalanlage-recht angesiedelt ist, rechtfertigt nicht per se die Geltendmachung einer über die Mittelgebühr hinausgehenden außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühr. Ausgehend von dem rich-

tig ermittelten Streitwert von 25.000,00 € ergibt sich somit eine erstattungsfähige Gebühr von 1.242,84 €.

- V. Im Übrigen (hinsichtlich der weiteren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten) war die Klage abzuweisen.

C

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91 a ZPO. Hinsichtlich der Erledigterklärung sind die Kosten der Beklagtenpartei aufzuerlegen, da sie diesbezüglich unterlegen wäre.

Die Klageabweisung im Bereich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten betrifft lediglich eine nicht kostenträchtige Nebenentscheidung.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Pfab
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schmidt
Richter
am Landgericht

Baum
Richter
am Landgericht

Verkündet am 07.11.2017

gez.
Lang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 08.11.2017

Lang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig